

§ 3

Die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sockelbetrages von 30,- Euro zuzüglich 5,- Euro je Fraktions-/Gruppenmitglied.

§ 4

Der Erstattungsanspruch im Sinne des § 44 und des § 55 NKomVG für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 30,- Euro je Stunde begrenzt. Der Erstattungsanspruch für die Kinderbetreuung wird auf höchstens 15 Euro je Stunde begrenzt.

§ 5

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse erhalten bei Reisen (Besichtigungen u.a.) nach außerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Jümme Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz in der dem/der Hauptverwaltungsbeamten/in zustehenden Reisekostenstufe.

Die Reisen müssen von dem/der Samtgemeindebürgermeister/in oder vom Samtgemeindeausschuss angeordnet sein.

Werden nach Satz 1 Reisekosten gewährt, entfällt jeder weitere Anspruch auf Aufwandsentschädigung oder Auslagenersatz nach dieser Satzung mit Ausnahme der Entschädigung nach § 4.

§ 6

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, deren Wohnort unter 10 km vom Rathaus entfernt liegt, erhalten als Abgeltung für Fahrtkosten einen Pauschalbetrag in Höhe von 5,- Euro je Sitzung im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3. Für Mitglieder, deren Wohnort 10 km und mehr vom Rathaus entfernt liegt, wird eine erhöhte Pauschale von 7,- Euro gezahlt.

§ 6a

Die Ratsmitglieder erhalten im Zuge der papierlosen Ratsinformation, sofern sie nicht bereits über den Landkreis Leer oder eine Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Jümme entsprechend ausgestattet sind, entweder ein geeignetes Endgerät als Leihgabe unter Schließung eines Leihvertrages kostenfrei zur Verfügung oder eine erhöhte Aufwandsentschädigung von 12,- Euro je Monat bei Nutzung eines privaten Endgerätes. Die Entscheidung über die Leihe bzw. private Nutzung eines Endgerätes trifft das Ratsmitglied für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode. Bei Nutzung eines privaten Endgerätes ist die Einhaltung üblicher Sicherheitsstandards über eine Verpflichtungserklärung zu bestätigen.

§ 7

1. Der/Die Samtgemeindebrandmeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,- Euro.
Der/Die stellvertretende Samtgemeindebrandmeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,- Euro.
2. Die Ortsbrandmeister der Ortswehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von je 96,- Euro.
Die stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortswehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von je 48,- Euro.
3. Ist der/die Samtgemeindebrandmeister/in gleichzeitig Ortsbrandmeister/in, entfällt die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2.
4. Ist der/die Samtgemeindebrandmeister/in oder der/die Ortsbrandmeister/in zusammenhängend länger als 4 Wochen an der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit verhindert, so erhält der/die Stellvertreter/in für die folgende Vertretungszeit die Aufwandsentschädigung des/der Samtgemeindebrandmeisters/in bzw. Ortsbrandmeisters/in.
Im Übrigen ruht während der Vertretungszeit die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2.
5. Die Gerätewarte und Atemschutzgerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 44,- Euro. Die stellvertretenden Gerätewarte und Atemschutzgerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 22,- Euro.
6. Der/Die Sicherheitsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,- Euro.
7. Der/Die Samtgemeindebrandschutzerzieher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 36,- Euro.
8. Die Jugendwarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- €. Die stellvertretenden Jugendwarte erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,- €.
9. Der/Die Schriftführer/in des Samtgemeindekommandos erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,- Euro.
10. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei Reisen nach außerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Jümme Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz in der für Ehrenbeamte geltenden Reisekostenstufe.
Den Reisen muss vom Samtgemeindebürgermeister zugestimmt sein.
11. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren einschließlich der in den Absätzen 1 bis 8 genannten Funktionsträger erhalten in Fällen außergewöhnlicher Belastung den nachgewiesenen Verdienstausschlag erstattet:
 - a) bei Teilnahme an Einsätzen und Übungen,
 - b) bei Durchführung von genehmigten Dienstreisen nach außerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Jümme aus Anlass der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen und

- feuerwehrtechnischen Fachtagungen,
c) bei Tätigkeiten innerhalb der Samtgemeinde Jümme, wenn diese angeordnet sind und über den in der Dienstanweisung enthaltenen Aufgabenumfang hinausgehen.

Voraussetzung für die Erstattung von Verdienstausschlag (Arbeitsverdienst bei unselbständig tätigen Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen) ist, dass die Inanspruchnahme notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen.

Der Verdienstausschlag wird auf einen Höchstbetrag von 28,- Euro je Stunde begrenzt.

12. Für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen werden, sofern kein Verdienstausschlag geltend gemacht wird, folgende Pauschalbeträge gezahlt:

- a) bei der Landesfeuerweherschule in Loy oder Celle 275,- Euro
b) bei der Feuerwehrtechnischen Zentrale Leer bis 4 Veranstaltungstermine 72,- Euro.
c) bei der Feuerwehrtechnischen Zentrale Leer über 4 Veranstaltungstermine 95,- Euro

Die Teilnahmebescheinigung ist innerhalb von einer Frist von 6 Monaten nach Lehrgangsbesuch bei der Verwaltung einzureichen. Ansonsten entfällt der Anspruch.

13. Der Leiter der Informations- und Kommunikationseinheit erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 22,- Euro.

§ 8

Die Schiedsperson erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 240,- Euro.
Die stellvertretende Schiedsperson erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,- Euro.

§ 9

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 240,- Euro.

§ 10

Die Plattdeutschbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,- €.

§ 11

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung vom 14.03.2013 mit allen dazu ergangenen Änderungs- und Ergänzungssatzungen tritt gleichzeitig außer Kraft.

Filsum, den 06.01.2023

Busboom
Samtgemeindebürgermeister